

GR_GERICHTE SKG 2005 4 vom 1. März 2005

GR Gerichte, 2005-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SKG_2005_4

FR: GR_GERICHTE SKG 2005 4 du 1 mars 2005

IT: GR_GERICHTE SKG 2005 4 del 1 marzo 2005

Regeste

definitive Rechtsöffnung | Rechtsöffnung

Erwägungen

E. 2

Die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens im Betrage von CHF 300.00 gehen zu Lasten der Gesuchstellerin. Ausseramtlich hat die Gesuchstel-

E. 3

(Rechtsmittelbelehrung).

E. 4

jetzt Gegenstand eines materiellen Verfahrens, in welchem noch kein rechtskräftiges Urteil vorliege. G. Mit Verfügung des Kantonsgerichtspräsidiums vom 11. Februar 2005 wurde das von Z. gestellte Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das vorliegende Beschwerdeverfahren gutgeheissen. H. Am 24. Februar 2005 reichte X. seine Vernehmlassung mit folgendem Antrag ein: „1. Der Rekurs sei abzuweisen. 2. Allenfalls sei das Verfahren solange zu sistieren, bis das Gesuch des Beschwerdegegners betr. Erlass vorsorglicher Massnahmen im Verfahren betr. Abänderung eines Scheidungsurteils durch den Präsidenten des Bezirksgerichtes Imboden, resp. definitiv entschieden ist. 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge.“ Begründend wurde zunächst dargelegt, dass die Parteien mit Verfügung vom 17. Dezember 2004 ordnungsgemäss zur Verhandlung vom 13. Januar 2005 eingeladen worden seien. Der Beschwerdeführerin sei Gelegenheit gegeben worden, sich zur Vernehmlassung vom 07. Januar 2005 zu äussern, und zwar bis zur angesetzten Verhandlung. Von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs könne somit keine Rede sein. Die Tochter B. halte sich nicht nur tageweise beim Vater auf, sondern wohne bei diesem seit Mai 2004. Die Parteien hätten sich mündlich dahingehend geeinigt, dass die Mutter für den Unterhalt des Sohnes A. aufkomme, während der Vater für den Unterhalt der Tochter B. besorgt sei. Die Einkommensverhältnisse der Parteien würden zeigen, dass die getroffene Vereinbarung mehr als fair sei. Mit Verfügung vom 03./10. Januar 2005 habe der Bezirksgerichtspräsident Imboden über B. eine Beistandschaft errichtet. Diese habe dem Bezirksgerichtspräsidenten Anträge zwecks definitiver Regelung der elterlichen Obhut, des Besuchs- und Ferienrechts und allenfalls des Unterhaltsanspruches von B. zu stellen. Die Abklärungen seien noch nicht abgeschlossen. Auf jeden Fall sei das Gesuch betr. Erlass vorsorglicher Massnahmen noch nicht entschieden. Deshalb werde der Antrag gestellt, das Rechtsöffnungsverfahren zu sistieren, bis der Entscheid des Bezirksgerichtspräsidenten vorliege. I. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien in den Rechtsschriften sowie auf die Vernehmlassung des Bezirksgerichtes Imboden vom 10. Februar 2005 wird, soweit erforderlich, in den

Erwägungen eingegangen.

E. 5

Der Kantonsgerichtsausschuss zieht in Erwägung : 1. Gegen Entscheide des Bezirksgerichtspräsidenten in Rechtsöffnungssachen kann gemäss Art. 236 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 Ziffer 2 GVV zum SchKG innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung Rechtsöffnungsbeschwerde an den Kantonsgerichtsausschuss erhoben werden. In der Beschwerde ist mit kurzer Begründung anzugeben, welche Punkte des Entscheides angefochten werden und welche Abänderungen beantragt werden (Art. 236 Abs. 3 ZPO in Verbindung mit Art. 233 Abs. 2 ZPO). Auf die vorliegend frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten. 2. Der Kantonsgerichtsausschuss prüft gemäss Art. 236 Abs. 3 ZPO in Verbindung mit Art. 235 Abs. 1 ZPO im Rahmen der Beschwerdeanträge, ob der angefochtene Entscheid oder das diesem vorangegangene Verfahren Gesetzesbestimmungen verletzt, welche für die Beurteilung der Streitfrage wesentlich sind. Abgestellt wird dabei auf die Entscheidungsgrundlagen, wie sie bereits dem vorinstanzlichen Richter zur Verfügung standen (Art. 235 Abs. 2 ZPO). Die Einlage neuer Beweismittel im Beschwerdeverfahren ist gemäss Art. 236 Abs. 3 ZPO in Verbindung mit Art. 233 Abs. 2 ZPO unzulässig, es sei denn, es handle sich um solche prozessualen Fragen, oder Rechtsfragen, die von Amtes wegen abzuklären sind. Der Kantonsgerichtsausschuss als Beschwerdeinstanz hat somit bei der Beurteilung eines Falles von den nämlichen tatsächlichen Voraussetzungen auszugehen wie der Vorderrichter (vgl. PKG 2000 Nr. 14). 3. Gegenstand des Rechtsöffnungsverfahrens gemäss Art. 80 ff. des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) bildet ausschliesslich die Frage, ob für den in Betreibung gesetzten Betrag ein Rechtstitel besteht, der die hemmende Wirkung des Rechtsvorschlages zu beseitigen vermag. Über den materiellen Bestand der Forderung hat der Rechtsöffnungsrichter nicht zu entscheiden (vgl. Amonn/Walther, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 7. Auflage, Bern 2003, § 19 N 22). Verfügt der Gläubiger über einen vollstreckbaren Titel wie namentlich ein gerichtliches Urteil oder einen Verwaltungsentscheid gemäss Art. 80 Abs. 1 und 2 SchKG, so kann der Richter die definitive Rechtsöffnung erteilen, wenn der Betriebene nicht durch Urkunden zu beweisen vermag, dass die Schuld seit Erlass des Urteils getilgt oder gestundet worden oder

E. 6

die Verjährung eingetreten ist (Art. 81 Abs. 1 SchKG). Kein Urkundenbeweis ist erforderlich, wenn der Gläubiger die entsprechende Einrede im Rechtsöffnungsverfahren ausdrücklich anerkennt (Stahelin/Bauer/Stahelin, Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG I, Art. 1-87, Basel/Genf/München 1998, N 4 zu Art. 81). Damit ist der Schuldner bzw. Betriebene dem Gläubiger – auch wenn dieser einen Vollstreckungstitel für die definitive Rechtsöffnung vorzuweisen vermag – nicht bedingungslos ausgeliefert. Er kann noch verschiedene materielle Einwände vorbringen, mit welchen die Tauglichkeit des Rechtsöffnungstitels in Frage gestellt wird (Amonn/Walther, a.a.O., § 19 N 50 und 52). 4. a) Z. stützt ihr Begehren auf das Ehescheidungsurteil des Bezirksgerichts Imboden vom 03. Juli 1996, in welchem der Beschwerdegegner gemäss Ziff. 4 des Dispositivs verpflichtet wurde, Unterhaltszahlungen an seine beiden Kinder A. und B. von monatlich je CHF 800.00 (indexiert per 2004 CHF 841.-) zu bezahlen. Dieses Urteil des Bezirksgerichts stellt ohne Zweifel einen definitiven Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 1 SchKG dar. Dies wurde weder von der

Vorinstanz noch vom Beschwerdegegner in Frage gestellt. b) Nachdem die Vorinstanz festgehalten hat, dass der Rechtsöffnungstitel offensichtlich in Rechtskraft erwachsen ist, wies sie das Rechtsöffnungsgesuch im Wesentlichen mit der Begründung ab, die Obhut über B. sei für die Zeit von Juni bis Dezember 2004 beim Vater gewesen, weshalb dieser einen Anspruch gegen die Mutter in der gleichen Höhe habe. Die gegenseitigen Unterhaltsforderungen für die beiden Kinder seien deshalb zur Verrechnung zu bringen. Als Tilgung im Sinne von Art. 81 Abs. 1 SchKG fällt auch die Verrechnung in Betracht, sofern diese Einrede durch Urkunden bewiesen wird. Die Gegenforderung muss diesfalls ebenfalls durch gerichtliches Urteil oder durch vorbehaltlose Anerkennung der Gegenpartei belegt sein, das heisst die verurkundete Gegenforderung muss mindestens zur provisorischen Rechtsöffnung taugen (vgl. PKG 1990 Nr. 31). Mit anderen Worten muss die Gegenforderung mindestens auf einer Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 SchKG beruhen, damit sie zur Verrechnung gelangen kann. Die geltend gemachte Gegenforderung ist aber weder durch ein vollstreckbares Urteil, eine vollstreckbare Verwaltungsverfügung noch durch eine Schuldanerkennung ausgewiesen. Die Verrechnungseinrede ist somit unbegründet. Im Übrigen müsste bei der Verrechnung von Unterhaltszahlungen Art. 125 Ziff. 2 OR beachtet werden, wonach Unterhaltsansprüche wider den Willen des Gläubigers nicht durch Verrechnung getilgt werden können.

E. 7

5. a) Die Beschwerdeführerin macht eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör darin geltend, dass ihr die Vorinstanz von der Vernehmlassung des Beschwerdegegners vom 07. Januar 2005 keine Kenntnis gegeben habe. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs folgt aus Art. 29 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV). Danach haben die Parteien Anspruch darauf, dass sie ihre Angelegenheit dem Gericht vortragen und zu allen Vorbringen der Gegenpartei Stellung nehmen können, dass die Beweismittel abgenommen werden und dass das Gericht sich ernsthaft mit Vorbringen und Beweisen auseinandersetzt. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs beinhaltet einmal ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Parteien beim Erlass von Entscheidungen, die in ihre Rechtsstellung eingreifen. Weiter dient der Grundsatz als Mittel bei der Sachaufklärung, der Wahrheitsfindung. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist auch durch Art. 6 Abs. 1 EMRK gewährleistet, doch verschafft diese Bestimmung keine über Art. 29 Abs. 2 BV hinausgehenden Rechte (Oscar Vogel, Grundriss des Zivilprozessrechts, 4. Auflage, Bern 1995, S. 169 ff.). b) Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu Art. 29 Abs. 2 BV ist der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, wenn eine Behörde die Parteien nicht über neue, dem Dossier beigelegte Beweismittel informiert, welche dazu bestimmt sind, einen rechtlich erheblichen Punkt zu beeinflussen und von deren Existenz bzw. Bedeutung im konkreten Fall sie nichts wissen (BGE 114 Ia 97 ff.). Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt sich nicht, dass eine Beschwerdeantwort bzw. eine Vernehmlassung in jedem Falle von Bundesrechts wegen dem Beschwerdeführer zugestellt werden müsste. Diese Pflicht besteht höchstens, wenn in der Beschwerdeantwort bzw. Vernehmlassung neue erhebliche Gesichtspunkte geltend gemacht werden. Erheblich ist ein neuer Gesichtspunkt unter anderem dann, wenn die entscheidende Behörde darauf abzustellen gedenkt (Bundesgericht, 13. Januar 2004, 5P.431/2003). Im vorliegenden Fall kann aber offen bleiben, ob die Vernehmlassung vom 07. Januar 2005 aufgrund von neuen erheblichen Gesichtspunkten hätte zugestellt werden müssen, denn mit Schreiben vom 17. Dezember 2004 hat der Rechtsöffnungsrichter beide Parteien zur Rechtsöffnungsverhandlung vom 13. Januar 2005 vorgeladen, womit er beiden Parteien Gelegenheit gegeben hat, zu allen

Vorbringen der Gegenpartei nochmals Stellung zu nehmen. X. erhielt Gelegenheit, bis zur Verhandlung schriftlich zum Gesuch Stellung zu nehmen, was bedeutet, dass er die Stellungnahme auch erst an der Verhandlung hätte vorlegen können. Z. hätte die Möglichkeit gehabt, sich an der mündlichen Verhandlung vom 13. Januar 2005 zur Vernehmlassung des Beschwerdegegners vom 07. Januar 2005 zu äussern. Im summarischen Rechtsöffnungsverfahren wird eine Ver-

E. 8

handlung rasch ohne vorangehende Beweisverfügung durchgeführt (vgl. Art. 138 Ziffer 3 ZPO). Es findet nur ein einfacher Schriftenwechsel statt (vgl. Art. 138 ZPO in Verbindung mit Art. 136 Abs. 1 Ziffer 2 ZPO). Eine allfällige Replik wäre eben gerade an der Verhandlung vorzutragen. Wenn nun die Beschwerdeführerin - wie es vorliegend der Fall war - der Vorladung nicht nachgekommen ist, so hat sie dies selbst zu vertreten und kann der Vorinstanz nicht entgegenhalten, ihr Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt worden. Die Rüge ist deshalb unbegründet. 6. Der Rechtsvertreter von X. beantragt in seiner Vernehmlassung eventueliter die Sistierung des vorliegenden Verfahrens, bis das Gesuch des Beschwerdegegners betreffend Erlass vorsorglicher Massnahmen im Abänderungsverfahren des Scheidungsurteils durch das Bezirksgerichtspräsidium definitiv entschieden sei. Die definitive Rechtsöffnung dient der Vollstreckung rechtskräftiger Gerichts- und Verwaltungsentscheide. Der Rechtsöffnungsrichter klärt nur, ob ein Entscheid im Sinne eines definitiven Rechtsöffnungstitels vorliege, ob dieser nicht nichtig sei, ob er in formelle Rechtskraft erwachsen sei und ob der Schuldner nicht durch das Vorlegen einer Urkunde die Tilgung, Stundung oder Verjährung der Forderung beweist. Der Sinn des Instituts der Rechtsöffnung liegt darin, dem Gläubiger, der die betriebene Forderung durch ein Urteil, eine dem Urteil gleichgestellte Urkunde oder eine Schuldanerkennung ausweisen kann, ein Mittel zur Verfügung zu stellen, mit dem er – im Gegensatz zur ordentlichen Klage nach Art. 79 SchKG – sehr rasch die Beseitigung des Rechtsvorschlages erwirken kann. Entsprechend wurde die Rechtsöffnung dem summarischen Verfahren zugeordnet. Im Gegensatz zum ordentlichen Zivilprozess, in dem Bestand und Umfang eines Anspruchs genau geprüft werden und der daraus folgende materielle Entscheid nach Eintritt der Rechtskraft grundsätzlich nicht mehr in Frage gestellt werden kann, fordert das Beschleunigungsgebot der Rechtsöffnung, dass der Richter aufgrund derjenigen Akten entscheidet, die ihm zum Zeitpunkt des Prozesses vorliegen (Peter Stücheli, Die Rechtsöffnung, Band 119, 2000, S. 37 ff.). Demnach würde eine Sistierung des Prozesses bis zum Entscheid im Abänderungsverfahren bereits Sinn und Zweck des Rechtsöffnungsverfahrens zuwiderlaufen. Es ist sodann gerade nicht Sache des Rechtsöffnungsrichters in ein Verfahren des ordentlichen Richters einzugreifen. Abgesehen davon, dass der Beistand gerade die Frage der definitiven Obhut noch zu klären hat, entfaltet auch die Abänderung des Scheidungsurteils ihre Wirkung grundsätzlich im Zeitpunkt der Einreichung der Klage (hier erst am 13. Dezember 2004 erfolgt). Über ein Abweichen von diesem Grundsatz hat der ordentliche Richter zu entscheiden (vgl. Die Praxis 81,1992, S. 675). Die vom Beschwerdegegner geltend gemachten Verhältnisse sind keineswegs völlig liquid (vgl. auch Blätter für

E. 9

SchKG 2005 S. 76), spricht doch der Bezirksgerichtspräsident in seiner Verfügung vom 03. Januar 2005 betreffend vorsorgliche Massnahmen von einem „Hin und Her“ bezüglich der Betreuung von B.. Selbst wenn X. durch den ausstehenden Entscheid einen Anspruch auf

Unterhaltszahlungen zugesprochen bekäme, so müssten somit weitere Voraussetzungen erfüllt sein, um eine Tilgung durch Verrechnung geltend machen zu können. Die beiden sich gegenüberstehenden Forderungen müssten miteinander verrechenbar sein. Dies setzt voraus, dass auch der vom Schuldner geltend gemachte Anspruch fällig wäre. Zudem wäre die Einwilligung der Gläubigerin erforderlich, da – wie bereits erwähnt – Unterhaltsansprüche nicht wider den Willen des Gläubigers durch Verrechnung getilgt werden können (vgl. Art. 125 Ziff. 2 OR). 7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit dem Ehescheidungsurteil des Bezirksgerichts Imboden vom 03. Juli 1996 ein definitiver Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 81 Abs. 1 SchKG vorliegt. X. konnte nicht durch Urkunden beweisen, dass die Schuld seit Erlass des Urteils getilgt oder gestundet worden oder die Verjährung eingetreten ist (vgl. Art. 81 Abs. 1 SchKG). Daraus erhellt, dass das Bezirksgerichtspräsidium Imboden das Rechtsöffnungsbegehren von Z. zu Unrecht abgewiesen hat. Seine Entscheidung vom 13. Januar 2005 ist deshalb aufzuheben und die definitive Rechtsöffnung für den Betrag von CHF 6228.- zu erteilen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens von CHF 300.- sowie jene des Beschwerdeverfahrens von CHF 400.- zu Lasten des Beschwerdegegners (Art. 48 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [GebV SchKG; SR 281.35] in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG), welcher die Beschwerdeführerin ausserdem für das Beschwerdeverfahren angemessen zu entschädigen hat (Art. 62 Abs. 1 GebV SchKG). Die Höhe der an die obsiegende Partei zuzusprechenden angemessenen Entschädigung richtet sich nach Art. 62 Abs. 1 GebV SchKG und, bei Vertretung durch einen Anwalt, für die Auslegung der Angemessenheit nach den Honoraransätzen des Bündnerischen Anwaltsverbandes (vgl. PKG 1973 Nr. 19; PKG 1990 Nr. 32). Der Kantonsgerichtsausschuss erachtet im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung des zeitlichen Aufwandes eine ausseramtliche Entschädigung von CHF 800.- inkl. MWST als angemessen. Der Vertreter der Beschwerdeführerin wird sodann auf die Verfügung vom 11. Februar 2005 betreffend Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege aufmerksam gemacht.

E. 10

Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.